

Hafenordnung des Sportboothafen WIKING – HADDEBY

Personenstandsbezeichnung sind nur aufgrund der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form angegeben, sie gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Saisonbeginn/Saisonende

Der Hafbetrieb ist für die Zeit nach dem 2. Frühjahrsarbeitsdienst, i.d.R zweiter Samstag im April [**Saisonanfang**] bis zum 1. Herbstarbeitsdienst i.d.R letzter Samstag im Oktober [**Saisonende**] gewährleistet. Der Liegeplatz steht den Liegeplatzinhabern nur für die jeweilige Saison zur Verfügung. Spätestens zum 1. Herbstarbeitsdienst sind alle Boote und Sorgleinen aus dem Hafen zu entfernen.

Ausnahmen sind dem Vereinsvorstand rechtzeitig anzuzeigen und von diesem zu genehmigen! Die Veröffentlichungen der Termine hierzu erfolgen auf der Spartenhomepage.

Die **Sorgleinen sind zu Saisonbeginn zu spannen und bei Saisonende** durch die Liegeplatzinhaber **zu entfernen**. (siehe Ziffer 4 d)

2. Allgemeines

- a.) Jeder Hafbenutzer hat sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung von Personen sowie eine Beschädigung der Hafenanlage ausgeschlossen ist. Die Nutzer/Mieter sowie Gastlieger haften für alle Schäden, die durch ihr Verhalten (z.B. durch Anfahren oder falsches Vertäuen) an den wasserbaulichen Anlagen (Brücken, Dalben, etc.) entstehen.. Die Benutzung der Hafenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- b.) Die Fahrgeschwindigkeit im Hafbereich beträgt max. 3 Kn und ist so einzurichten, dass kein störender Schwell entsteht.
- c.) Es gelten die Vorschriften und Regeln der Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung, dieser Hafordnung sowie die geltenden Regeln für den Schiffverkehr.
- d.) Fallen sind so zu befestigen, dass ein Schlagen am Mast ausgeschlossen ist.
- e.) Wasser und Strom sind sparsam zu verbrauchen.
- g.) Den Anweisungen des Brückenwartes / Hafemeisters / Spartenvorstandes ist Folge zu leisten. Bei Nichtachtung kann ein begrenztes oder dauerndes Nutzungsverbot verhängt werden.
- h.) Zur Abwehr gegenwärtiger Gefahren für die Hafenanlage oder der Beschädigung von Booten hat der Hafemeister oder seine Vertretung in Abwesenheit des Eigners das Recht das im Haf liegende Boot zu betreten und umzuleinen. Eine Verpflichtung aus diesem Recht besteht jedoch nicht.

3. Zufahrt und Parken

- a.) Die Zufahrt zum Haf ist nur für das Be- und Entladen von schweren Gütern gestattet. Das Tor ist nach Durchfahrt sofort zu schließen.
- b.) Parken auf dem Hafengelände ist grundsätzlich nicht gestattet!
- c.) Das Parken vor der Grundstückseinfahrt ist verboten. Die Zufahrt muss für Rettungsfahrzeuge (Rettungswagen+ Feuerwehr -LKW) jederzeit frei sein.

4. Liegeplatzordnung

- a.) Die Befestigung der Boote ist nur an den dafür vorgesehenen Klampen und Pfählen zulässig.
- b.) Die Vorderleinen sind zum Schutz der Brückenanlage mit ausreichend dimensionierten Leinen sowie **Ruckfendern** zu versehen. Damit die Leinen bei Hoch- oder Niedrigwasser von der Brücke aus gefiert werden können, sind diese mit einem Kopfschlag auf den Brückenpollern zu belegen, [keine Rückführung der Leine auf das Boot]
- c.) Die Achterleinen sind an den Heckpfählen unterhalb der Leinenfanghaken mit einer Schlinge so zu befestigen, dass sie sich bei Hochwasser nicht von den Heckpfählen lösen können. Die Leinen dürfen nicht oberhalb der Leinenhaken angebracht werden.
Bootseigner haften für das sichere Vertäuen gem. Ziffer 4 a und 4 c eigenverantwortlich!

- d.) Die Sorgleinen spannt jeder Liegeplatzinhaber mit Saisonbeginn auf der Steuerbordseite.
- e.) Freie Liegeplätze werden durch ein grünes Schild gekennzeichnet. Bei Abwesenheit ist das grüne Schild vom Liegeplatzinhaber mit schriftlicher Angabe der Dauer der Abwesenheit als frei zu kennzeichnen.
Zusätzlich ist der Hafenmeister zu informieren und die Abwesenheit im Abwesenheitsbuch im Clubhaus einzutragen. Diese Regelung gilt insbesondere in der Urlaubssaison bereits bei Abwesenheit ab einer Nacht, da sich jeder Wassersportler in anderen Häfen ebenfalls einen als Frei gekennzeichneten Liegeplatz vorzufinden wünscht und wir unseren Gästen ebenfalls einen freien Platz anbieten wollen.
- f.) Eine Verlegung der Yachten innerhalb der Saison kann durch den Brückenwart im Interesse des Vereins angeordnet werden.

5. Abfallentsorgung

- a.) Abfälle sind getrennt in den dafür vorgesehenen Behältnissen an Land zu entsorgen. Eine Mülltrennung ist vorzunehmen. Eine Möglichkeit zur Altölentsorgung ist im Hafengebiet nicht vorhanden, siehe hierzu Ziffer 5b.
- b.) Mitglieder und Gastlieger können den Inhalt der Fäkalien-/Schmutzwassertanks ihrer Sportboote sowie Altöl in der Entsorgungsstation der Schleswiger Stadtwerke am Stadthafen Schleswig nach Anmeldung beim dortigen Hafenmeister entsorgen.
- c.) Es ist nur für die Sportschifffahrt zugelassenes Antifouling zulässig.
- d.) Jegliche Verschmutzung des Hafenbeckens (z.B. auch Nutzung von Pumpklosetts, Abpumpen ölhaltigen Bilgenwassers u.a.) ist verboten!

6. Benutzung des Mastenkranes

- a.) Der Mastenkran wird nur durch die Mastenkranführer (siehe Aushang) oder Kranführer bedient.
- b.) **Eine eigenständige Nutzung der Winde ist verboten!**
- c.) Bei Nutzung des Mastenkranes ist der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten untersagt. Hilfskräfte, die zum Setzen eines Mastes auf dem Boot erforderlich sind, tragen einen Schutzhelm. Helme befinden sich im Clubhaus. Diese Regelungen für den Gefahrenbereich gelten auch für den Boots Kran an Land. Es gelten zusätzlich die Regelungen der Kranordnung.
- d.) Vor Besteigen des Riggermastes ist beim Hafenmeister eine Erlaubnis einzuholen.
Es ist ein Sicherheitsgurt zu tragen, die Leiter anzulegen und zu sichern, eine Sicherheitsanleitung hat zu erfolgen!
Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr.

7. Waschen von Unterwasserschiffen

Die Unterwasserschiffe dürfen nach dem Aufslippen auf dem Waschplatz an Land gereinigt werden, sofern der Waschplatz eingerichtet ist und dieses vom jeweiligen Krandienst genehmigt wurde. Sollte die Beschaffenheit des Antifoulings in einem ablösenden oder stark erodierenden Zustand sein, kann der Kranführer das Waschen untersagen.

8. Verschlussordnung der Hafenanlage

In der Zeit vom Beginn des 1. Abslippens bis zum Ende des 2. Aufslippens ist das Eingangstor der Brücke zur Sicherstellung des freien Zugangs für Rettungskräfte nicht verschlossen. Die durch einen PIN-Code gesicherte Eingangstür zum Clubhaus ist ganzjährig geschlossen zu halten. Außerhalb dieser Saison ist der Verschlusszustand der Tür zum Clubhaus sowie des Eingangstores zur Brückenanlage durch abschließen sicherzustellen.

- **Der Vorstand der Sportbootsparte** -